

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0345/15	Datum 27.07.2015
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	11.08.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	27.08.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung - Verkehrsanlage "Hans-Löscher-Straße von Westring bis Wilhelm-Linke-Straße" im Abschnitt "Arndtstraße bis Wilhelm-Linke-Straße"

Beschlussvorschlag:

Für den Ausbau der Teileinrichtungen Gehweg und Beleuchtung in der Verkehrsanlage „Hans-Löscher-Straße von Westring bis Wilhelm-Linke-Straße“ im Abschnitt „Arndtstraße bis Wilhelm-Linke-Straße“ werden Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA			NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 62	Sachbearbeiter Jana Riemann, Tel.: 5211	Unterschrift AL / FBL Herr Neumann
---	--	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift	Herr Dr. Scheidemann
--	--------------	----------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Beschluss d. StBV
-----------------------------------	-----------------------

Begründung:

Die Verkehrsanlage „Hans-Löscher-Straße von Westring bis Wilhelm-Linke-Straße“ befindet sich im Stadtteil Stadtfeld Ost der Landeshauptstadt Magdeburg (siehe Anlage).

Für den Abschnitt der o.g. Verkehrsanlage von Westring bis Arndtstraße erfolgte bereits im Jahr 2011 die Beschlussfassung mit anschließender Beitragserhebung. Für den übrigbleibenden Abschnitt von Arndtstraße bis Wilhelm-Linke-Straße sollen jetzt Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung für den Ausbau der Teileinrichtungen Gehweg und Beleuchtung erhoben werden. Ein Beschluss über eine weitere Abschnittsbildung ist entbehrlich, da der Restbereich von Arndtstraße bis Wilhelm-Linke-Straße eine Bildung von weiteren Abschnitten nicht zulässt und nach der bereits erfolgten o.g. Abschnittsbildung ein Abschnitt im beitragsrechtlichen Sinne darstellt.

Durch die Kostenspaltung könnten aufgrund der dadurch für die bereits ausgebaute Teileinrichtungen entstehenden sachlichen Beitragspflichten vorzeitig Straßenausbaubeiträge ermittelt und erhoben werden. Die zu erhebenden Beiträge werden erst nach Beschlussfassung genau errechnet.

Die Voraussetzungen für eine Kostenspaltung sind in der o.g. Verkehrsanlage erfüllt. Grundlage für eine Kostenspaltung ist Folgendes:

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz LSA (KAG) verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen Straßenausbaubeiträge zu erheben. Eine Erhebung kann grundsätzlich zwar nur erfolgen, wenn die öffentliche Verkehrsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung beitragsfähig ausgebaut wurde und somit erst dann abschließende sachliche Beitragspflichten entstanden sind.

Jedoch kann für den notwendigen Grunderwerb, die Freilegung oder für nutzbare Teile einer öffentlichen Verkehrsanlage (die Fahrbahn, der Radweg, der Gehweg, der gemeinsame Geh- und Radweg, die Oberflächenentwässerung, die Beleuchtung, die Parkflächen oder die unselbständigen Grünanlagen) der beitragsfähige Ausbaaufwand gesondert ermittelt und abgerechnet werden, wenn die Teileinrichtung/en über die gesamte Länge der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. einer ihrer Abschnitte vollständig ausgebaut wurde/n. Hierzu bedarf es gemäß § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit §§ 8 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung eines Kostenspaltungsbeschlusses, um sachliche (Teil-) Beitragspflichten für die jeweilige ausgebaute Teileinrichtung entstehen zu lassen.

Erst mit Entstehung dieser sachlichen Beitragspflichten beginnt die Festsetzungsverjährung von vier Jahren zu laufen. Innerhalb dieses Zeitraums sind und werden die Straßenausbaubeiträge festgesetzt und erhoben.

Eine Festsetzung von Abgaben (Straßenausbaubeiträge) ist unabhängig vom Entstehen einer sachlichen Beitragspflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, welches auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen (§ 13b KAG).

Beim Straßenausbaubeitragrecht, das auf die Vermittlung einer Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage ausgerichtet ist, tritt die Vorteilslage in dem Zeitpunkt ein, in dem eine tatsächlich ungehinderte Benutzungsmöglichkeit der vollständig ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage möglich ist, also mit der Verwirklichung der dem Ausbauprogramm entsprechenden Baumaßnahme. Eine analoge Geltung für den Ausbau der Teileinrichtung/en von öffentlichen Verkehrsanlagen kann angenommen werden, da der Gesetzgeber die Erhebung von Beiträgen im Wege von Kostenspaltungen ermöglicht hat, so dass für die Annahme einer Vorteilslage das Vorliegen einer vollständig ausgebauten Teileinrichtung Voraussetzung ist.

In der o.g. Verkehrsanlage wurde der Ausbau der o.g. Teileinrichtungen im Jahr 2002 begonnen und 2005 fertiggestellt. Mit Beendigung der Baumaßnahmen trat die Vorteilslage ein, die Frist nach § 13b KAG läuft am 31. Dezember 2015 ab.

Vor der durchgeführten Maßnahme wies der Gehweg im Bereich der Oberflächenbefestigung Schäden auf und war demnach nicht mehr in einem verkehrstechnisch einwandfreien Zustand. Der Gehweg wurde grundhaft ausgebaut und die Oberfläche wurde mit Betonplatten - Magdeburger Platte - befestigt. Die weiteren straßenbaulichen Maßnahmen umfassten auch die Erneuerungen der Beleuchtung. Die alte Straßenbeleuchtung wurde demontiert. Insgesamt wurde die Anzahl der Straßenbeleuchtungskörper auf zehn erhöht.

Die Fahrbahn befindet sich noch im Altzustand. Für den Teilbereich des südlichen Gehweges zwischen Arndtstraße und Schenkendorfstraße wird durch die Verwaltung eingeschätzt, dass dort eine Ausbaubedürftigkeit nicht besteht und somit die Teileinrichtung Gehweg im o.g. Abschnitt als insgesamt fertig ausgebaut gilt.

Über die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen in der o.g. Verkehrsanlage wurden die später Beitragspflichtigen nicht informiert.

Die Nichtbeachtung von Informationspflichten führt hier aber nicht dazu, dass eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ausgeschlossen ist, da es sich bei dieser Pflicht lediglich um eine sanktionslose Obliegenheit der Gemeinde handelt, deren Verletzung für die Beitragserhebung ohne Bedeutung ist. (Urteil des OVG LSA 4 L 642/04 vom 2.9.2008)

Die o.g. Verkehrsanlage ist unter der lfd. Nr. 12 in der „Offenen laufenden Übersicht über noch nicht endausgebaute Verkehrsanlagen und voraussichtliche Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen durch ggf. mögliche Abschnittsbildungen und Kostenspaltungen bzw. bei Abrechnung nach Fertigstellung“ enthalten. Auf deren Inhalt, insbesondere die dortige Angabe zur evtl. möglichen ca.-Einnahme aus Straßenausbaubeiträgen, wird verwiesen. Die aktuelle Übersicht (Stand: April 2015) liegt der Information „Zeitnahe und rechtsichere Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ (I0112/15) als Anlage bei.

Anlagen:

DS0345/15 Auszug Stadtkarte „Hans-Löscher-Straße von Westring bis Wilhelm-Linke-Straße“